

12

Festrede

auf der Universität zu Berlin

gehalten am 22. März 1865

von

ADOLF FRIEDRICH RUDORFF

d. Z. Decan der juristischen Facultät.



Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königl. Akademie
der Wissenschaften.

1865.

SECRET

[illegible][illegible][illegible]

1999

[illegible][illegible]

2000

den "Kontingenztabelle" (Kontingenztafel) vor, die sich aus einer 1. Spalte (Personen) und einer 2. Spalte (Lerngegenstände) zusammensetzt. In der 3. Spalte stehen die entsprechenden Zeilen- und Spaltenindizes in den römischen Ziffern. Die Zeilen sind durch die Buchstaben A bis D und die Spalten durch die Buchstaben I bis IV gekennzeichnet. Die Zeilen und Spalten sind durch die Buchstaben A bis D und I bis IV gekennzeichnet. Die Zeilen und Spalten sind durch die Buchstaben A bis D und I bis IV gekennzeichnet.

Es ist eine zweifach gehobene und bewegte patriotische Empfindung, hochgeehrte Versammlung, in welcher die Universität das diesjährige Geburtsfest ihres Königlich-königlichen Schirmherrn mit dem Preussischen Volke begeht, gleich mitwagend auch zu diesem und kommenden Jahre

Das Lebensjahr Seiner Majestät des Königs, welches seinen Ring so oben geschlossen hat, war für ihn und sein Volk ein Jahr großer herzerhebender Erfolge. Es war ein Stufenjahr im Leben des Preussischen Staats. Der Lauf dieses Jahrs umfaßt eine unvergleichliche geschichtliche That, welche nur durch das gegenseitige Vertrauen der beiden zum Schutze Deutschlands berufenen entscheidenden Träger kriegerischer Macht, nur durch die Kühnheit und Vorsicht der politischen Leitung wie der militärischen Führung im Verein mit den außerordentlichen Anstrengungen eines zwar im Frieden aufgewachsenen, aber in der Schule Preussischer Zucht und Ordnung nicht vergebens geübten Geschlechts in solcher Weise hat vollbracht werden können. Eine Ehrenschuld der Preussischen Waffen ist glänzend eingelöst. Ein ruhmwürdiges Krieg und ein ehrenvoller Frieden hat die tausendjährige deutsche Nordmark von der Eider an die Königsau hinaufgerückt und durch die ersten Waffenthaten der jungen Preussischen Kriegsmarine sind Erinnerungen wach gerufen, die seit den Zeiten der deutschen Hansa und den Tugenden des großen Kurfürsten für immer der Vergangenheit verfallen schienen. Und nicht nur diese außerordentlichen Siege sind die Erfolge, welche Preussen, unbekümmert um den Beistand wie um den Dank seiner deutschen

Bundsgenossen, unbeirrt durch die Stimme des Auslandes, mit den theuren Opfern dieses Krieges errungen hat. Preußen ist sittlich gestärkt, in dem erneuten Bewußtsein innerer Gesundheit und Kraft, in dem Gefühl einer Achtung gebietenden Stellung nach Außen aus dem Kampfe hervorgegangen und diese Gewißheit durchdringt mit dem Athemzuge reiner erfrischender Lebensluft vor Allem die Stimmung des heutigen Tages, der Erneuerung vaterländischer Empfindungen vorzugsweise gewidmeten Tages, welcher in unserm Leben einen hohen Platz einnimmt. Die doppelte ehrenvolle Aufgabe, den freudigen und herzlichen Theilnahme der Universität an diesem erhöhten Festgefühl Ausdruck zu geben, ist durch den Beschluß des Senats der Abtheilung unseres akademischen Gemeinwesens zu Theil geworden, welche das Recht bewußtsein in dem wissenschaftlichen Vereine zu vertreten hat und in einer solchen Wahl des Senats hat, freilich von jener Höhe und Weite der Betrachtung, von jener Vollendung der Form, Abstand genommen werden müssen, durch welche der hochverehrte Altmeister klassischer Beredsamkeit unter unsern Amtsgenossen die Feier der hohen Geburtstage unserer Könige so oft gehoben und verhehrt hat. Zwar ist auch die juristische Facultät gleich den beiden andern Schwesterfacultäten, welche nur die Anwendung des Wissens auf das Leben, nicht das Wissen als solches darzustellen haben, in jene allgemeine wissenschaftliche Lebensströmung mit aufgenommen, durch welche sich der Gemeingeist der deutschen Hochschule üben, die dummste Enge des Seminars und die einseitige Beschränktheit der Specialschule erhebt. Allein wiederum ist es auch die Rechtslehre, welche nach jeder erst unlängst von dieser Stätte vernommenen treffenden Signatur in ihren Anforderungen an den männlichen Character des Richters und Staatsmanns in ihren unwandelbaren Richtung auf die Continuität des geschichtlich gewordenen Rechts wie auf die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit das Element

des Rechts in das Lebensblut der Universität hineinträgt. Einer solchen Eigenart aber entspricht weniger die edle Kunst und Anmuth als die schlichte Einfachheit und Strenge der Rede, welche in der Wissenschaft demnach ist auch diesem Gebiet des Wissens und Lebens die Einwirkung auf die vaterländische Empfindung nicht ganz verschlossen. Denn das Recht schirmt nicht nur die höchsten sittlichen Güter, indem es den widerstrebenden Egoismus unter seine Ordnungen beugt. In seinem tief ethischen Wesen, ja schon in seiner logischen Form, in seiner Technik, seinen Anstalten und Wirkungen erscheint es selber als ein hohes, über den Willkür des Absolutismus, wie über der Selbstsucht des Parteikampfs in gleichen Weise erhabenes sittliches Gut, und auch seine Geschichte wirken sympathisch auf das Bewußtsein der Nation, welche sich in der That auch in der That in diesem Sinne darf daher selbst unter dem frischen Eindruck des jüngsten internationalen Rechtsschutzes eine ältere und scheinlose, aber nicht weniger gewaltige That des vaterländischen Rechtsgeistes für den inneren Rechtszustand unseres Staats den Anspruch erheben, die Aufmerksamkeit der hochgeehrten Versammlung in der heutigen Feier auf eine kurze Zeit zu beschäftigen. Es ist jene großartige Umgestaltung des gesamten Rechtszustandes unseres Vaterlandes in seiner Gesetzgebung wie in seiner Rechtspflege, jenseit Concentration und Klärung des gesamten Rechtsstoffes, die wir unter dem Namen der Preussischen Justizreform zusammen zu fassen gewohnt sind, für welche diese Theilnahme der hohen Versammlung erbeten wird. Es giebt wenn man die kirchliche Reformation ausnimmt — auf dem ganzen Gebiete des öffentlichen Lebens kein schwereres Werk, als eine solche Umbildung der gesamten Rechtsordnung einer Nation selbst, wenn sie sich auf die Sammlung und Läuterung des Bestehenden beschränkt, also auf dem Boden der sogenannten

Incorporation hält um wie viel mehr wenn sie im Wege der Codification einen Neubau von Grund aus unternimmt.

Was in entlegener Vorzeit, in den Wendepunkten und im Ausgang der römischen Geschichte auf diesem Gebiet der Incorporation und Codification erstrebt oder geleistet wurde, hat seine weltgeschichtliche Bedeutung und Anerkennung gewonnen. Und dennoch ist es nur einfach und leicht im Vergleich mit dem großen vaterländischen Unternehmen des achtzehnten Jahrhunderts. Hier gab es ganz andere und verschiedenartige Stoffmassen zu bewältigen, als jene heimischen rein nationalen Rechtsselemente, welche die römischen Decemviri, welche Pompejus, Cäsar und Justinian für eine bestimmte Epoche abschlosser oder abschließen wollten. Und außer diesem Kampf mit dem Stoff galt es den schwereren mit den Vorurtheilen mit der oberflächlichen und mechanischen Auffassung des Rechts selbst, in welchen das vorige Jahrhundert befangen war, gegen zu kämpfen. In dem Bewußtsein des Preussischen Volks hat sich das legislative Werk, welches das Ergebnis dieser Anstrengungen in sich schließt, wenn es gleich den Namen Friedrichs des Großen schon längst nicht mehr trägt, gleichwohl mit der geschichtlichen Persönlichkeit des einzigen und unvergesslichen Königs auf das innigste verschmolzen. In dem Siege von Rossbach und Leuthen, den Reichshofrath wegen Störung des Reichsfriedens in die Reichsacht zu erklären wagte, sah und sieht die Preussische Volkarschauung noch heute den Reformator, welcher der schwerfälligen und bestechlichen Reichsjustiz, der elenden käuflichen Rechtspflege des vielgestaltigen deutschen Reichskörpers, zumal in den geistlichen Reichsständen, Reichsritterschaftlichen Gebieten, die Rechtspflege seines Laudes als ein Gegenbild von mustergültiger Vortrefflichkeit, von unbestechlicher Strenge und Unparteilichkeit selbst gegen den eigenen Landesherren, gegenüber stellte, der die Unparteilichkeit nicht als

regio Allein der rechtswissenschaftlichen, auf die Continuität des Rechtsbewußtseins gerichteten Betrachtung kann selbst Friedrichs Gesetzgebung nur als ein Glied in der langen Kette schwerer Regimentsorgeln des Hohenzollernschen Hauses um Recht und Gerechtigkeit im Lande erscheinen, welche von dem Jahrhundert der Reformation bis in die Gegenwart herabreichend ist. Und es ist nicht ohne Möge es gestattet sein diese geschichtliche Continuität in einigen Hauptzügen zu vergegenwärtigen. Das gemeinsame Recht des nördlichen Deutschlands, wenn man den schmalen frieschen Saum der Meeresküste ausnimmt, war im Mittelalter das gemeine beständige Sächsenrecht gewesen; denn so ward es im Gegensatz gegen chursächsische und verwandte territoriale Formen zubenannt. Es enthielt ein ungemischtes, durch ein geschlossenes fremdes Rechtssystem noch nicht durchbrochenes und in verzeitelte Institute zersprengtes Land- und Lehnrecht, nebst dem entsprechehenden Rechtsgänge, in niedersächsischen Sprach- und Stammesform. Die Privataufzeichnungen einzelner Landgerichtsschöffen des dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhunderts hatten dieses angestammte Volksrecht noch gerade rechtzeitig gefestigt, um wenigstens seine augenblickliche Auflösung in die von den hohen Schulen jenseits der Alpen unaufhaltsam vordringenden gemeinen Rechte zu verhindern, und es gab es nicht, durch die Aufhebung der Freilich umschloß selbst jenes angestammte Sachsenrecht trotz seiner alterthümlichen königen Stammesform einen Kern deutschen Rechtsrechts, ja des gemeinsamen Rechtsbewußtseins der christlichen Völker, wie denn gleich sein erster Artikel die mittelalterliche Theorie des geistlichen und weltlichen Schwertes der beiden höchsten Würdeträger der Christenheit entwickelt. Diesen Elementen wird es zuzuschreiben sein, daß die schlichte Privatbeit eines nördlich-germanischen Landgerichtsschöffen, welche zunächst nur den engen Kreis

vertrauten, waterländischer Rechtsanschauungen in dem kreitherrigen niederdeutschen Volksdialekte vorführt, von Wietmar an der Salz und von Salpe an der Elbe in alle Gebiete des deutschen Zunge gedrungen, in den slavischen Osten ausgewandert, in alle deutsche Mundarten und selbst in das Latein übersetzt, in Glossen und Umbildungen aller Art erläutert und verarbeitet, ist, als in der That ein Allein im Gegensatz gegen diese alten das Gewohnheitsrecht eines vereinzelt Volkstammes, weit hinausragenden allgemeinen Normen, ergeben die Rechtsbücher Eikes von Reppichau, und Johans von Buch, auch wieder, so manche, besondere märkische, auf die deutschen Grenzlande bezügliche Rechtssätze, daß sie zugleich, als die Grundlage der eigenthümlichen Rechtsordnung unseres Staats, betrachtet werden dürfen.

Jeder andere Reichsbeamte, außer dem Markgrafen-gebiet nach dem Sachsenspiegel, bei des Königs, als des höchsten, Richters Huden, Der Markgraf allein dinget, bei sein selbst Huden, verhehrt, und verbietet bei Vermeidung eigener Ungnade, die Huden sonst im deutschen Reich, an den König, nur in den Mark, windet sich, der Instanzenzug, durch, Mancherlei, alterthümliche, Dingsätzen bis an das Cammergericht, am Hofe, des Markgrafen, und das dort aufbewahrte Rechtsbuch. Die Berufung an Kaiser und Reich schloß, wenn nicht, das Recht, doch, wenigstens, das Herkommen, schon vor der goldenen Bulle, aus. Die letzte, Entscheidung, erfolgte, in des Reichscammerers, Kammer, zu Tangermünde, zu Arneburg, zu Brandeburg, zuletzt, schon, seit Mitte, des fünfzehnten, Jahrhunderts, in dem obersten Lehnshofgericht, viermal, im Jahre, vor dem Schloss zu Köln an der Spree, im neueren Mittelpunkte des Staats, durch, die, Aben, diese, kräftigere, Autorität, des markgräflichen Amtes, die aus rauher, kriegerischer, Vorzeit, stammt, und die, auscheinbaren, Anfang

fänge, der, politischen, Größe, beider, deutschen, Großmächte, in, sich trägt, konnte, und, sollte, deutsches, Recht, deutsche, Gesetzung, and Nationalität, nur, gegen, die, Unkultur, gegen, Slaven, und, Avaren, auf der Ostgränze, des, deutschen, Reichs, verteidigen, in dem, den, Schatz der West-, und, Nordgränze, wie, der, deutschen, Meeresküste, hat, erst die, neuere, und, neueste, Geschichte, dem, Preussischen, Staate, aufgelegt, als, Dagegen, jenen, geistigen, Culturelementen, zu, wehren, welche vom Süden her über die Alpen, von den romanischen Culturvölkern in das deutsche, Recht, eindringen, hätte selbst die, kräftigste, Fürstengewalt, wenn auch den Willen, doch, nicht, die, ausreichende, Macht, gehabt, um, die, Vertheidigung, zu, vollziehen, und, zu, erhalten.

Denn während die mittelalterliche Einheit der Kirche und des Kaiserthums überall in die einzelnen Nationalitäten zerbrach, die sie einst zu einem Ganzen zusammengeschlossen, hatte, wurde gerade die deutsche Nation von jenen romanischen Rechtselementen, erst am Ausgang des Mittelalters mit unabwehrlicher Gewalt, ergriffen, und es wartete das kirchliche, Recht, welches zuerst die fiste Einheit des Volksrechts durchbrach.

Der alsächsische Rechtsgang hatte in dem Längungsseide, den Eidhelfern, dem gerichtlichen Zweikampf, den Gottesurtheilen, und der Urtheilfindung, bedenkliche, Anomalien, aus heidnischer Vorzeit bewahrt, und auch das materielle Recht, hielt namentlich im Ehe-, recht, und, Erbrecht, starke, Abweichungen, von dem, gemeinsamen, Rechtsbewusstsein der Christenheit, welche die Kirche, als, böse, und unedelmüthige, Gewohnheiten, nicht, dulden, konnte. Der Kampf, war um so hartnäckiger, als er gerade im innersten Herzen des sächsischen Rechtsgebiets, in Magdeburg, dem Sitz des Erzbisthums, und des wichtigen Schöffenstuhls, entbrannte, dessen Autorität über weite sächsische, und tief in die eroberten, slavischen, Lande, verbreitet, war. Vergebens wurde das hohe Alter und das Privilegium Kaiser Karls

für den Sachsenspiegel angerufen. Die Kirche war vorläufig in der Collatio und dem Decret Gratians mit dem Kaiserrecht fertig geworden. Sie war nicht gesonnen, mit dem untergeordneten Gewohnheitsrecht einer einzelnen Nation lange Umstände zu machen. Gregor XI, selbst gelehrter Jurist und Schüler des Baldus verdamnte von Avignon aus 1374 kurzweg die unchristlichen Widersprüche und die Folgezeit hat ihm Recht gegeben, denn schon die mittelalterliche Kirche erschien hier als Vorkämpferin der Gerechtigkeit. Noch ungleich tiefer als das kirchliche drang das römische Recht in den märkischen Rechtszustand ein.

Anfangs freilich tritt es nur als gelehrter Schmuck zum Beweise wissenschaftlicher Bildung in den Glossen des Sachsenspiegels und den notariellen Urkunden auf. Aber schon vor der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts im Jahre 1440 erscheint es in einer Belehnung mit dem Richteramt zu Salzwedel als gleichberechtigter Factor neben dem gemeinen beständigen Sachsenrecht und im sechszehnten Jahrhundert wird es zum Hauptrecht ja zum alleinigen Recht des Landes.

Im Augsburger Reichsabschied von 1500 war das römische Repräsentationsrecht des Enkel zum Reichsgesetz erhoben und jede widersprechende Gewohnheit aus kaiserlicher Machtvollkommenheit abgehan worden. Dieses Reichsgesetz verkündigte Joachim II in seinem Lande, obgleich die deutsche Rechtsansicht ihm entschieden entgegenstand.

Die Landesuniversität Frankfurt wurde 1506 für römisch-canones Recht eröffnet; das vaterländische erhielt keine wissenschaftliche Pflege. Sein schlichtes niedersächsisches Gewand, seine treueste Sprache galt für bäurische Rohheit, die Gelehrten schämten sich seiner und ein zierliches lateinisches Distichon des Georg Sabinus

preist den Fürsten, daß er das barbarische Recht aus den märkischen Gerichten verbannt habe. Im Jahre 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3

haben In den That hätte das römische Recht, dieses edle und reiche Vermächtnis des klassischen Alterthums, wäre best im Sinne Leibnizens oder der geschichtlichen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts verwertet worden, auf dem Rechtsgebiet eben so belebend wirken müssen, wie alle andern fremden Überlieferungen auf den Gebieten der Religion, der Wissenschaft, der classischen Literatur und Kunst, wo sie den vaterländischen Gesichtskreis ja überall erweitert haben. In der Schule der classischen Juristen hätten die deutschen Richter die *ratio* zu finden können, jene Kunst, auch mit den Principien ihres vaterländischen Rechts zu rechnen, die Kunst auch mit dem deutschen Rechtsalphabet zu lesen, ohne darum seine fremdartigen Anschauungen praktisch anzuwenden oder die Reinheit des deutschen Ausdrucks durch Einmischung lateinischer Redensarten zu trüben.

Ist doch in Frankreich, wo nach der *Thou's* glücklichen Ausdruck, das römische Recht nur als *raison écrite* d. h. als facultatives Hülfrecht des Richters betrachtet ward, ein solches Verhältniß wirklich zu Stande gekommen, und wie das in Frankreich in *1790*

Allein eine so klare und freie Auffassung, verhindert die politischen Zustände. Dieweil Unser Churfürstenthum Brandenburg im römischen Reich belegen, sagt die *Joachimica*, so ordnen und setzen wir, daß in Unsern Landen Kaiserrecht gesprochen werde. Das römische Reich deutscher Nation gehörte aber damals, in vor-reformatorischer Zeit, noch keineswegs in das Reich der Ideale. Die Reichsgesetzgebung hatte den angestammten aber zügellosten und selbststüchtigen deutschen Freiheitsbegriff, den Krieg Aller gegen Alle, im Übergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit unter die Zucht und Ordnung des allgemeinen Landfriedens und des Reichsammergerichts gezwungen. Dieses aber erkannte nur die gemeinen Rechte der Christlichen Völker und die Gesetze des deutschen Reichs als wahre Rechte an. Die deutschen Gewohnheitsrechte der Stämme

und Territorien mußten sich erst auf ihre Ehrbarkeit und Heiligkeit prüfen lassen, sie mußten vorgebracht und bewiesen werden gleich jeder Thatsache: die Theorie des römischen Rechts über die Gleichstellung der Gewohnheit mit dem Gesetz kam ihnen nicht zu Statte. In so fern als Hauptrecht, ja als einziges eigentliches Recht des Landes, dem jedes andere erst durch ein ausdrückliches Landesgesetz ebenbürtig werde, hat Kurfürst Joachim das römische Recht Recipiert. Freilich ist in neuerer Zeit gegen diese Auffassung vom allgemeinen geschichtlichen Standpunkt aus Einspruch erhoben worden. Ja selbst in seiner Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms des Dritten vom 22. August 1798 wird sie, (freilich nur beiläufig) verworfen und dem römischen Recht in den Marken eine nur subsidiäre Geltung zugestanden. Dennoch steht sie in dem Bewußtsein der märkischen Juristen bis heute unerschüttert fest, und diese Überzeugung besuht auf einen durchaus richtigen Einsicht in die politischen Zustände der Receptionszeit. Denn ein *unabhängiges* Die Folgen dieses Conflicts zwischen den Rechten ganz verschiedener Zeitalter und Rechtskreise, zwischen dem Justinianischen Rechtsbuch, seinen Glößen und Commentaren und dem immer matter und unsicherer fließenden Leben des nationalen Rechtsbewußtseins würden endlich unträglich. Das Recht, welches den Streit schließlich erzeugte, ihn durch die eigene Ungewißheit und Verwirrung. Die Controversen mehrten sich und die Entscheidung verfiel der unumschränkten Willkür des Richters. Und es blieb nichts übrig als die Einzelgesetzgebung mittels einer Fülle von Controversenentscheidungen und Detailbestimmungen. Und als auch dadurch der Rechtszustand nur noch krauser wurde, während das Licht der Wissenschaft nur erst den romanistischen Theil sparsam verblüdete, da blieb der Regierung einzig der Läuterungsproceß des Ganzen im Wege der Incorporation und Codification.

Immer näher und dringender nach jedem großen politischen Fortschritt rückte diese colossale Aufgabe an das Regiment des wachsenden Staats heran. Es sah sich genöthigt sich zu beugen und sich zu beugen. Schon im sechszehnten Jahrhundert selbst, nachdem Joachim der Zweite mit der alten Kirche abgebrochen und die Religionswege den Bestand des alten Reichs erschüttert hatten, liefs Kurfürst Johann Georg die Hand an's Werk legen. Allein zur Gesetzeskraft ist die Distelmeiersche Kammergerichts- und Landesordnung von 1573 und die Landesordnung von 1574 nicht gelangt. Die reichsrechtliche Provinzial- und dreifährige Kriegszeit (das römische Reich, deutscher Nation aus den Fugen. Aus seinen centrifugalen Trümmern baute der große Kurfürst mit den vereinten Kräften bürgerlicher Arbeit und kriegerischer Tüchtigkeit den neuen deutschen Staat und steuerte ihn mit wetterfester Staatskunst durch die hochgehenden Wogen der Zeit. Aber jener legislativen Aufgabe ist Friedrich Wilhelm nicht minder ausgewichen, wie sein Ahnherr. Zwar in den Landtagsabschieden der Jahre 1652 und 1653 zeigt er sich nicht abgeneigt. Seine Kurfürstliche Durchlaucht sagt die Resolution vom 10. Mai 1652 und der Landtagsrecess vom 26. Juli 1653: „sehen es selbst geniez das in *tribus dubiis* von seiner Churfürstlichen Durchlaucht Räten, (Deputirten vom Adel und aus den Städten, wie auch den professoribus zu Frankfurt an der Oder) Constitutiones aufgesetzt wurden, welche dem *communi* guten hergebrachten Gewohnheiten und dieses Landes Gebräuchen ähnlich seien und seien dieselben zu bestätigen geneigt.“ Allein in einem späteren Rescript vom 22. März 1670 wird gesagt: „Eine gewisse Landesconstitution sei ein Werk von großer Wichtigkeit, wobei große Vorsicht zu gebrauchen. Es habe damit so bald nicht verfahren werden können. Es solle aber den Ständen davon künftighat gegeben werden.“ Nur das Landrecht des Herzogthums Brandenburg hat nachher noch eine gewisse Wichtigkeit erlangt.

Preußen, welches schon Johann Siegmund 1620 codifigirt hatte, erschien 1685 in verbesserter Gestalt. Dieblich wurde aber alles durch den König Friedrich der Erste, welcher in dem Preussischen Staat die seinen nationalen Kraft entsprechende internationale Stellung errang, übertrug noch als letzter Kurfürst und im letzten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts am 6. November 1700, nach den Vorschlägen des Kammergerichtsdirectors Rüdiger Christian von Wedell, den Obergerichten und Rechtsfacultäten des Landes, so wie dem Proponenten selbst die Sammlung der Materialien. (Die Gerichte und Facultäten sollten aus ihren Urtheilsbüchern die zweifelhaften Fälle und Wedell selbst sollte die Landtagsrecesse, Constitutionen und Schriftsteller exquiriren, die Redaction des Materials jedoch *ob syde acqualitatem* Einer Hand und Feder überlassen werden.) Dafs das Werk unentbehrlich ist, scheint kein beklagenswerther Verlust. In dem Gutachten bedauert der Kammergerichtsdirector, dafs die märkischen Lande damit nicht worden *quod iustitiam iure intacta*, welches zum Theil daher gekommen, da vorhin das Sachenrecht in der Mark-Brandenburg gegolten habe, dessen Spuren so übel können abgethan werden; doch sei nun das *ius Saxonicum per constitutiones electorales*, auch insonderheit durch die Landtagsabschiede von 1534, 1538 und 1572, auch durch die Constitution von Erbfällen abgeschafft und dafür das Kaiserrecht eingeführt. Allein wie bekannt sei auch das *ius civile* durch die vielfältigen Glossen und Commentarien der Doctoren dergestalt verwickelt, dafs ganze Volumina herausgekommen und eine Menge Streitfragen entstanden seien, die noch unentschieden. „Daher seien zuvörderst, wie in dem Landtagsabschiede vom 26. Juli 1653 §. 24 gesagt worden, gewisse *Constitutiones ad praescriptum modum* aufzusetzen und zu publiziren, damit das übrige Material zu sammeln und hierauf zu überlegen wenn die Abfassung des Werks anvertraut werden könne. Bei aller

aller Achtung vor den Schulen der älteren Praktiker, befremdet es
 doch sehr, daß das vaterländische Recht, (den das und nicht etwa
 schürsächsisches Recht ist unter dem *ius Saxonicum* gemeint), dem
 gelehrten und rechtserfahrenen Berichterstätter ein *ius incertum* ist,
 das er lieber ganz abturn als widerbeleben, stärken und regim-
 gen möchte. (1867) *vermöge ich im folgenden nachzuweisen*
 „Souvereinität“ die Justizreform gleich einer schweren läh-
 gegelten Schuld auf das strenge Gewissen und das bedrückte
 deutsche Gemüth. König Friedrich Wilhelm des Ersten, der bei
 aller Selbsterlichkeit und Energie sowohl den Reichsgerichten ge-
 genüber als in dem Regiment des eigenen Landes, im Hinblick auf
 sein Volk niemals vergessen hat, daß es ein lebendiger Organismus
 höherer Art war, zu dessen Haupt ihn Gott berufen und gesetzt
 hatte. Das bezeugt jenes schöne und erste Wort, in welchem er
 seinem von der Last jener Schuld bedrängten und des fustlichen Ge-
 wissen Luft macht: „Die schlimme Justiz“ sagter, schreyet den Him-
 mel und wenn ichs nicht rathete, so lade ich selber die Verant-
 wortung auf mich.“ Jene allgemeine Ordnung, die Verbesserung des
 Justizwesens betreffend, die er am 24. Juni 1713 wenige Monate nach
 Antritt der Regierung erließ, beginnt mit dem Schutz gegen jede
 Kabinetstutz und gegen den verdammlichen Eifer für das eigene
 Interesse des Landesherren. „So verordnen wir“ heißt es im Ein-
 gange, „daß wann unser Interesse auf einerley Weise dabei wal-
 tete, Unsere Iudicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden,
 sondern lediglich die Justiz auf welche sie geschworen und beeydigt
 seyn, zum Augenmerk haben sollen.“ Es folgen ebensovornehme
 Vorschriften gegen die Gebrechen des Processes gegen die Anarchie
 der Advocaten, Mißbrauch der Fristen, Vernachlässigung des Eben-
 tualprincips, Verzögerung durch die sächsischen Widerklagen und die
 Actenversendung, deren energische Durchführung, freilich erst Eric-

drich dem Großen gelungen ist. Mit gleichem Eifer ward die Incorporation, ja schon die Codification des materiellen Rechts angegriffen. Ein merkwürdiges Rescript vom 18. Juni 1774 vertheilt die Arbeit unter die einzelnen Mitglieder der Rechtsfacultät zu Halle und stellt sie unter die Direction von Christian Thomäsius, welcher das unbedingte Vertrauen der Regierung genoss. Freilich wurden damals noch besondere Gesetzbücher für die einzelnen Provinzen, nach dem Muster des Landrechts für die Provinz Preussen, nur unter minder starker Betonung des römischen Rechts, beabsichtigt. Allein die herrschenden Gedanken der Zeit, welche später Friedrich der Große durch Samuel von Cocceji in das Leben rief, finden sich schon hier ausgesprochen. Ja, als Cocceji noch in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms des Ersten am 4. März 1798 an die Spitze des Preussischen Justizwesens trat, geschah dieses bereits mit dem Programm eines einzigen allgemeinen Landrechts für alle Provinzen der Monarchie. Er sollte nach dem Wortlaut, davor sorgen, daß ein beständiges und ewiges Landrecht verfertigt, das confuse und theils auf Unsere Länder nicht quadrende *Jus Romanum* abgeschafft und die unzählige Menge von Edicten gedachtem Landrecht einverleibt werde. Also noch ehe Jeremias Bentham für das Geschäft der Verfertigung von Grund aus neuer allgemeiner Gesetzbücher den Namen erfand, trat die Codification der Sache nach in Preussen vollständig in das Leben. Denn in der That handelte es sich fortan nicht mehr um Aufzeichnung, Läuterung und Ordnung des Überlieferten. Es galt einen Universalcodex auf abstracten und auf fremdartigen positiven Grundlagen. Die Schriften der älteren märkischen Praktiker, die als Canzler oder als Autoritäten in den Rechtsfacultäten des Landes, die traditionellen Elemente des Rechts bezeugten und beschützten, waren noch in dem Rescript an die Hallesche Facultät als ein wichtiger Bestandtheil des Landrechts

bezeichnet worden. Fortan aber wurden alle natürlichen Lebensadern des Rechts, Gewohnheitsrecht, Präjudicate, Meinungen, der Rechtslehrer, Usualinterpretation künstlich unterbunden. In Cocceji's ewigem und beständigem Landrecht sollten einzig nur die ewige Vernunft, also die reine unverkörpernte Idee, und die logischere Anordnung des römischen Rechts die Traditionen wie die Feuerproben der Geschichte ersetzen. Im Geiste des achtzehnten Jahrhunderts, dessen ausschließliche abstracte und weltbürgerliche, auf Humanität und Aufklärung gerichtete Lebensansicht, sogar in Preußen den Werth einer realen und nationalen Grundlage politischer Zustände zu unterschätzen vermochte, stützt Cocceji eben auf jene leeren Abstractionen die Hoffnung einer ewigen Dauer seiner legislativen Unternehmungen.

Die Regierung König Friedrichs des Zweiten sollte ihm Gelegenheit geben sowohl seine wissenschaftlichen Überzeugungen als seine Lebenserfahrungen praktisch zu verwerthen. Mit welchem Erfolg dies geschah, das ist erst kürzlich in einer schönen akademischen Arbeit eines hochverehrten Amtsgenossen zu befriedigender Klarheit gebracht worden.

Acht und zwanzig Jahre alt trat König Friedrich, der Zweite am 31. Mai 1740 diese Regierung an. Und fast ein halbes Jahrhundert steht er, ein geistiger und sittlicher Herrscher der Zeit eben so hoch über dem zerfallenden Formalismus der alten Ordnungen wie über dem vaterlandslosen Kosmopolitismus des Jahrhunderts, um durch sein praktisches Genie den Staat der Hohenrollern zur Großmacht zu erheben und ihm die Rechtsordnung anzubahnen, deren er als solche bedurfte.

Mit dem Feuerifer der Jugend und der vollen Energie seines schöpferischen Geistes faßte er die überkommene Justizreform sofort ins Auge. In der Strafrechtspflege schafft er am dritten Tage

nach seinem Regierungsantritt die Föller ab und auch die Verbesserung der Civilrechtspflege wurde nur noch durch die schlesischen Kriege und die fehlende staatsrechtliche Grundlage zurückgehalten. Aber unmittelbar nach dem Dresdener Frieden am 14. Januar 1745 erging an Cocceji und seine Amtsgenossen der wiederholte scharfe Befehl die Justizcollegien so einzurichten, daß alle Prozesse nach Beschaffenheit der Sachen sonder alle Weitläufigkeiten nach wahren Rechten kurz und gut in jeder Jahresfrist abgethan werden können. Im siebenten Artikel des Dresdener Friedens war die Aufschlüsselung der Berufung an die Reichsgerichte für den ganzen Preussischen Staat bedungen. Der 31. Mai 1746 brachte das unbeschränkte Privilegium, welches auch die Reichslände außer der Kurmark von der Reichsjustiz vollständig eximirte.

Unmittelbar darauf gieng Cocceji mit der Umbildung der Justizcollegien, mit der Veränderung des Personals und des Rechtsganges in energischer Weise vor. Diesem Theil der Gesamtaufgabe zeigte er sich vollständig gewachsen. Seit 1704 hatte er unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. in den verschiedensten Zweigen des praktischen Staatsdienstes die reichsten Erfahrungen gesammelt und trotz seines vorgeschrittenen Alters stand er an Thatkraft und Eifer seinem jugendkräftigen Könige in seinem Wirkungskreise nicht nach. Die Einrichtung der dritten Instanz, welche in Stelle der Reichsgerichte treten mußte, um auf die Oberappellation zu befürden, die Bildung und Abgründung der Senate des Kammergerichts, die Auscheidung des Pupillencollegiums, die Schule der Referendare und Auscultatoren, die Abschaffung der Procuratorien eines abgestorbenen Überrestes des Fürsprecheramts in dem ehemaligen volksthümlichen Prozeßgange, das Alles ist Cocceji's Werk. Und selbst in dieser Hinsicht und in gleichem Energie'schritt Cocceji gegen die Mißbräuche in der Prozessform ein. Die Zahl der Instanzen, denen früher erst das

drittel conforme Urtheil ein Ziel gesetzt hatte, beschränkte auf drei. Die Actenversendung an Juristenfacultäten und Schöffensprüche, die verständig angewendet, gute Dienste leisten konnte, in der landüblichen Urtheilsfabrication aber der Wissenschaft die besten Kräfte, den Gerichten das Vertrauen und dem Prozeßgang die Präcision entzog, hatte schon vor Zeiten einmal Markgraf Johann (1553) beschränkt. Cocceji hob sie ganz auf, gegen die Langsamkeit des Prozeßganges gieng Cocceji persönlich vor. Er ließ sich und einige Räte an die Spitze der Provinzialgerichte stellen, um selbst zu zeigen, wie man einen Rechtsstreit kurz und gut, unbeschadet der Gründlichkeit, der Erörterung in Jahresfrist beendigen könne. So eröffnete er einen wahren Vertilgungskrieg gegen alle überjährigen Prozesse in Pommern, in den Marken, zuletzt im ganzen Lande.

Es wird begreiflich, daß schon diese Reformen überall in Deutschland das größte Aufsehen erregten, daß 1747 Götha, 1751 Baiern, 1753 Österreich, den Preussischen Vorgängen nachfolgte, daß 1767 Joseph, der Zweite sogar die hoffnungslose Reichsjustiz zu besseren, den freilich erfolglosen Versuch machte, daß selbst die geistlichen Staaten, wie Münster, und später die fränkischen Stifter unter dem trefflichen Fürstenbergischen und Erthalschen Regiment, sich an das große Muster Friedrichs anschlossen, ja daß das romanische und scandinavische Europa ihm nachzufolgen bestrebt war. Und in der That gab die höhere Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Gewissheit nicht von Willkür, sondern von Gesetz und Recht abzuhängen, jedem Einzelnen in Preußen ein Rechtsbewußtsein und ein Selbstgefühl, wie es in keinem andern absolut regierten Staate zu finden war. Friedrich selbst hat Cocceji's Verdienst 1748 durch Verleihung des Großkanzleramts und später durch Anerkennung in seinen Schriften geehrt.

Nur Eins schien noch zu fehlen, das Landrecht. Cocceji glaubte als gelehrter Kenner des Grotius-Pufendorf'schen Naturrechts und des römischen Rechts, über dessen Controversen er schon 1713 geschrieben hatte, auch diesen letzten Theil seiner Aufgabe, etwa wie einen Prozeß, kurz und gut in Einer Jahresfrist zu beendigen. Aber wider Erwarten ergaben sich unübersteigliche Schwierigkeiten. Der dritte Theil des nach dem Justinianischen Institutionensystem, wie man es von der Entdeckung des Gaius aufwärts und wie Cocceji selbst es verstand, nach Personen, Sachen und Obligationen geordneten Werks, sollte eben diese Obligationen und das Strafrecht enthalten. Er ist niemals erschienen. Mit den beiden andern aber, die 1749 und 1751 in der That im Druck herauskamen, ist Cocceji vollständig gescheitert.

Der breite Titel freilich verhielt nichts Geringes als ein in der Vernunft und in der Landesverfassung gegründetes gewisses allgemeines Landrecht und ein so hohes Ziel war allerdings der Mühe werth. Denn schon der praktische gesunde Verstand ist in rechtlichen Dingen ein nicht zu verachtender Prüfstein, wenn auch dem Rechtssystem, wie dem Kopernikanischen gegenüber, seine entgegengesetzten Anschauungen nicht selten nur von der Oberfläche sinnlicher Erscheinungen entlehnt sind. Um wie viel wichtiger also erscheint erst das Licht der Idee, ohne welches alle Erscheinung finster und undurchsichtig bleibt. Und die Idee, die Cocceji in der That allein umgekehrt ist auch die Idee hohl und leer ohne den Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Erscheinung und gerade Cocceji's Naturrecht kommt nicht einmal über die Begriffe des Eigenthums und des Vertrages hinaus, für die sittliche Natur der Familie, für die Autonomie des letzten Willens fehlt ihm das Verständniß. Das positive Element seines Landrechts aber ist durchaus romanistisch, das deutsche Recht erklärt er wörtlich für ein „imaginaires“, welches

auf den heutigen Status nicht applicable" sei, während er doch das Justinianische des beginnenden Mittelalters unbedenklich noch nach zwölf Jahrhunderten anwendet und im engsten byzantinischen Rechtsgeiste sogar den Blick der Wissenschaft in sein Werk, die Interpretation und Commentare, bei schwerer Strafe verbietet.

Coccej's Landrecht ist mit Ausnahme zweier Bücher des ersten Theils, die in einigen Provinzen Gesetzeskraft erhielten, nichts ins Leben getreten. Nur als erster Versuch eines deutschen Landrechts ist es von einiger rechtshistorischer Bedeutung.

Allein jene eisenfeste Energie Friedrich's des Großen, jene unverbrüchliche Berufstreue, die sich in dem tief christlichen Grundsatz des unvergesslichen Königs ausspricht, nur den ersten Diener seines Staats sein zu wollen, die ihn trieb Alles für das Volk, nichts durch das Volk zu thun, — liefs sich durch ein erstes Misslingen in ihren Überzeugungen und Unternehmungen nicht beirren.

Fünf und zwanzig Jahre nach Coccej's Tode erging der Auftrag eines zweiten großartigen Unternehmens.

Es ist das Landrecht, unter dessen exclusiver Herrschaft wir noch heute unser Leben führen.

Der Rechtsstreit des Müllers Arnold gegen den Grafen von Schmettau und den Herrn von Gersdorf, in welchem der König das Recht des armen Mannes zu Gunsten der mächtigeren Gegner gebeugt glaubte, vermochte Friedrich den Großen, die uralte Selbstherrlichkeit des markgräflichen Richterams noch einmal in ihrem vollen mittelalterlichen Umfange zu üben.

„Ursprünglich", schreibt er 1780 an d'Alembert, „ursprünglich sind die Regenten die Richter des Staats; nur die Menge der Geschäfte hat sie gezwungen, dieses Amt Leuten zu übertragen, denen sie das Fach der Gesetzgebung anvertrauen. Aber dennoch dürfen sie diesen Theil der Staatsverwaltung nicht vernachlässigen, oder wohl

gar dulden, daß man ihren Namen und ihr Ansehn dazu mißbraucht um Ungerechtigkeiten zu begehen. Aus diesen Gründe bin ich genöthigt über diejenigen zu wachen, denen die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut ist, und ich bestrebe mich, dieser Pflicht aufs Beste zu erfüllen. Wozu nützte es mir sonst, den Plato, Aristoteles, die Gesetze des Lykurg und Solon gelesen zu haben. Ausübung der guten Lehren der Philosophen das ist wahre Philosophie." Der Unwille des Königs richtete sich vorzugsweise gegen den mißlieblich gewordenen Advocatenstand, der sich vom verzehrenden Unfrieden zu ernähren und den nur durch strenge Arbeit der tüchtigen Natur des nicht reichen Landes abgerungenen Wohlstand zu verkümmern schien. Dies führte zum Bruch mit den uralten Proceßdirection durch rechtskundige Fürsprecher. Darin wenigstens begnügen sich die Gedanken des Königs mit denen des schlesischen Justizministers von Carmer, den die berühmte Kabinetsofder vom 14. April 1780 in das Groscanzleramt berief.

Für das Wichtigste, die Grundlage des Landrechts, die Auswahl des Anwendbaren aus dem römischen Recht suchte man nach einem Manne von Bedeutung. Man unterhandelte mit Göthes Schwager, Johann Georg Schlosser, damals badischem Oberamtmann zu Emmendingen, der sich durch eine Schrift über diese Frage bekannt gemacht hatte. Dasselbe nicht gelang, ihn zu gewinnen, so mußte diese eigentliche Grundlage des Ganzen einer untergeordneten Kraft überlassen werden. Aber zum Glück für das Unternehmen wurde Schlosser, mehr als ersetzt durch den genialen in jeder Richtung eminenten Szarew, der im engsten Vertrauen des Groscanzlers das Ganze leitete und in die verschiedenen Bestrebungen Einheit, Geist und Leben brachte.

Es ist unmöglich in der General-Registratur des Könighchen Justizministeriums in die massenhaften Materialien von Szarew's eige-

ner zierlichen Handschrift, auch nur einen Blick gethan zu haben, ohne von der höchsten Bewunderung der Arbeitskraft und Ausdauer dieses außerordentlichen Mannes ergriffen zu werden. Sein voller Werth aber kann nicht anerkennender ausgesprochen werden, als in der Kabinettsordre des jungen Königs Friedrich Wilhelms des Dritten vom 8. Mai 1798, der letzten Lebensfreude des sterbenden Svarez, der kurz darauf, erst 52 Jahr alt, seinen Anstrengungen erlag. Sie lautet in der damals üblichen Fassung wörtlich: „Rath, besonders lieber Getreuer! Mit dem größten Leidwesen habe ich, aus Eurer Vorstellung vom 6. d. M. erschen, das Eure Krankheit eine so ernste Wendung genommen hat, daß Ihr am Ende Eurer irdischen Laufbahn zu stehen besorget. Ich kenne den ganzen Umfang Eurer Verdienste um den Staat, für den allein Ihr 33 Dienstjahre gelebt, und in denselben mit einer beispiellosen Anstrengung Eure seltenen Talente und allumfassenden Kenntnisse verwendet habt, meinen Staaten die Segnungen einer so vollkommenen Justizverfassung zu verschaffen, wie solche noch nie ein Staat besessen hat. Ohne Euch würde weder die neue Gerichtsordnung, noch das allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauf lösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein und Ihr, den ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird.“ Es folgt dann noch ein menschlich schöner Zug: Svarez hatte den König um die Versorgung seiner Wittwe gebeten. Sie ward augenblicklich und mit einer für die damalige Zeit wahrhaft großartigen Munificenz bewilligt.

Im Jahre 1811 hat der Justizminister von Kirheisen aus den Akten seines Ministeriums und dem Nachlaß der Mitarbeiter die Ma-

terialien sammeln lassen, aus denen das Landrecht hervorgegangen ist. Sie füllen 88 Folio bände, 8 Aktenhefte und 26 Bände Nebensachen. Eine gedruckte Sammlung, wie die französische *Louresche* besitzen wir nicht, nur Einzelnes und eine treffliche aktenmäßige Geschichte der Arbeit ist veröffentlicht. Aber schon dies genügt um den Ernst und die Ausdauer achten zu lehren, welche aus den Arbeiten der sieben Redactoren, der Gesetzcommission, der Obergerichte, der ständischen Deputirten, aus den Erinnerungen der Gelehrten, Fachmänner und Gebildeten aller deutscher Länder zuerst ein Friedericianisches *Corpus iuris*, dann ein allgemeines Gesetzbuch und schließlich nach unglaublich oft wiederholten Umarbeitungen das allgemeine Landrecht des Preussischen Staats geschaffen hat.

Mit vaterländischem Stolz dürfen wir das im tiefen Frieden im Vollgefühl einer Musterarbeit ausgeführte Werk dem halben und dürftigen Schutzdach entgegen halten, welches der französische Cäsarismus im Drange der Noth und in flüchtiger Eile herzustellen gezwungen war, nachdem die Anarchie dort die alte Rechtsordnung niedergeworfen hatte.

Daß das Preussische Landrecht, von seiner technischen Seite betrachtet, die Signatur, also auch die Schwächen der damaligen Rechtswissenschaft widerspiegelt, versteht sich freilich eben so sehr von selbst, wie es nur einer geringen Kunst bedarf, um sie im Licht der vorgeschrittenen Wissenschaft zu erkennen. Um das Veraltete und Lebendige im römischen Recht zu sondern, war eine andere Rechtsgeschichte nöthig, als die Schulen von Darjes und Nettelbladt zu bieten hatten. Das deutsche Recht würde durch vorgängige Aufzeichnung der Provinzialrechte mehr gewonnen haben, als durch die Theorien Estors und Selchows. Das deutsche Staatsrecht war zu einer ganz allgemeinen naturrechtlichen Theorie verflüchtigt, welche durch die Schlußrevision beseitigt werden mußte. Das Obligationen-

Actionen- und Erbrecht war in eine formlose, rein materielle Unterscheidung der Einzelbefugnisse aufgegangen, durch die das Rechtssystem um alle juristische Grammatik gebracht wird.

Aber trotz dieser Mängel ist das Landrecht ein gedrängter zusammenfassender Ausdruck des wissenschaftlichen und legislativen Bewußtseins seiner Zeit über die Gesamtheit der geltenden Rechtsätze in deutlicher populärer Form, mit verhältnismäßig reichem Inhalt und in harmonischer Gliederung. Von der niedern Stufe des Sächlichen im Privatvermögen schreitet es zu den persönlichen sittlichen Ordnungen der Familie, des Staats und seiner Schutzanstalten fort. Und in würdiger Auffassung erscheint als Schluß des Ganzen die Strafrechtspflege, in welcher die strafende Gerechtigkeit den Egoismus, der das Recht entschieden nicht will, in der Schule der Leiden zur Achtung des sittlichen Ganzen erzieht und äußersten Falls die rechtliche Ordnung der Dinge gegen ihn mit dem Schwerte verteidigt. Kein anderes neueres Civilgesetzbuch hat die Innerlichkeit dieses wirklich systematischen Gegenbildes der Rechtsordnung auch nur von fern zu erreichen vermocht.

König Friedrich der Zweite hat die Vollendung des Werks, welches einst seinen Namen trug und das Vermächtniß seiner Rechtsgedanken an sein Volk enthält, nicht mehr erlebt.

Erst unter seinem zweiten Regierungsnachfolger erhielt das Landrecht durch die Criminalordnung vom 11. Dezember 1805, welche den zwanzigsten (letzten) Titel ausschied und mit dem Strafprozefs verband, seinen endlichen Abschluss.

Schon im folgenden Jahre zerrifs das Kriegsglück die Rechtseinheit, welche Friedrich mit Aufwand der besten Kräfte seines Juristenstandes so mühsam geschaffen hatte. Die reformierende Gesetzgebung jener Staatsmänner, welche die Niederlage in einen kräftigeren Aufschwung des Staats zu verwandeln wußten, machte große Theile

des Landrechts, in welche das öffentliche Recht, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Befreiung des Grundbesizes, die Städteordnung und Gewerbefreiheit eingingen, zu Antiquitäten.

Nach den Befreiungskriegen fielen nicht alle abgerissenen Landestheile an die Preussische Krone zurück, die fränkischen Fürstenthümer und Ostfriesland blieben unter fremdherrlicher Hohenheit. In den neu erworbenen Gebieten galt theilweise noch das nicht incorporirte gemeine deutsche Recht und auf dem linken Rheinufer bildete der Fortbestand des französischen ein Hinderniß der rechtlichen Wiederverschmelzung mit Deutschland, welches erst im materiellen Strafrecht und dem Handelsrecht durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 theilweise überwunden ist.

Selbst die formale Einheit der Gesetzgebung ist durch die neue Rechtsbildung während der seit der Publication des Landrechts verflossenen sieben Decennien verloren gegangen. Der unglaublich gesteigerte Rechtsverkehr ist dem Landrecht und der Hypothekenordnung entwichen, eine reiche Novellengesetzgebung, seit 1810 in 55 Jahrgängen gesammelt, hat das Gesetzbuch fast überall modifizirt. Die Anfragen bei der Gesetzcommission sind aufgehoben, die richterliche Interpretation und dadurch mittelbar die Einwirkung der Rechtswissenschaft und Präjudicate ist wieder freigegeben und die Jurisprudenz der Präjudizien und Plenarbeschlüsse des höchsten Gerichtshofes übt seit dem 1. August 1836, wenn auch nur indirect, einen wachsenden Einfluß auf die Rechtsprechung aus.

Und nicht auf das Landrecht allein, noch viel mehr auf die Provinzialrechte hat die Alles umgestaltende Zeit eingewirkt. In edler Scheu vor der persönlichen Freiheit, vor dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit des nationalen Rechtsgeistes, vor der freien damals noch lebenskräftigeren Bewegung der besonderen Kreise und Korpo-

rationen des Volkes hatte König Friedrich der Große die Provinzialrechte auf das Zarteste und Sorgfältigste geschont und durch Incorporation ihr Leben vor jeder Gefährdung zu sichern beschossen. Dem deutschen Rechtsgrundsatz getreu, nach welchem Willkür-Stadtrecht und Landrecht bricht, war den Provinzialgesetzbüchern die nächste, dem allgemeinen Gesetzbuch nur eine ergänzende gesetzliche Autorität zugeordnet. Allein nach dem Kriegsglück von 1806 wurden die Provinzialrechte in den verlorenen Provinzen jenseit der Elbe von dem fremdherlichen Despotismus vernichtet. Die Monotonie des romanischen Staatsgedankens, der in dem Volke nicht, wie der germanische, einen lebendigen Organismus, sondern vielmehr eine tode Masse sieht, die er zu bearbeiten hat, duldete in dem eigenen Lande, in Frankreich selbst, keine Mannigfaltigkeit des Rechts, keine Mittelglieder zwischen der Privatautonomie und der Staatsgesetzgebung, geschweige denn in den deutschen Eroberungen. Die Befreiungskriege haben uns diese verlorenen Gebiete zurückgegeben, allein die einmal erloschenen Provinzialrechte konnten nicht wieder hergestellt werden und selbst die noch erhaltenen, legislativ oder wissenschaftlich gepflegten, entsprechen dem heutigen Rechtsbewußtsein gänzlich nicht mehr.

So hatte die Erfahrung der neuern Zeit, welche uns in der Schule der Noth den Werth der Nationalität kennen und schätzen lehrte, überall die Anschauung der geschichtlichen Rechtsschule des neunzehnten Jahrhunderts im Gegensatz zu den Abstractionen des achtzehnten bestätigt, die Anschauung nämlich, daß das Recht eines Volks, so wenig wie seine Sprache, durch Gesamtcodification in eine starre für Jahrhunderte fest stehende Formel eingeschlossen werden kann, da sein eigentliches Wesen vielmehr in ununterbrochener organischer Entwicklung besteht.

Dennoch gehören Friedrichs des Großen Einrichtungen nicht allein seiner Zeit an und wir schulden ihnen noch heute mehr als bloß kalte staunende Bewunderung der Anstrengungen, welche es gekostet hat, sie durchzuführen.

Die sittlichen Einwirkungen, die der großartige Ernst der Arbeit geübt hat, empfinden wir noch heute. Der Ruhm strenger Gesetzlichkeit, Pflichttreue und Gründlichkeit, den Friedrich in seinem Richterstande als selbstverständliches Minimum voraussetzen durfte, ist als ein edles Erbgut von einem Geschlecht auf das andere übergegangen. Jene kurze und solide, jene prompte und rechtschaffene Justiz, welche er verlangt, jene Justiz, die gerade durch administrirt wird, ist in seinem Staate heimisch geblieben.

Eine der schlimmsten Seitenwirkungen aller Codificationen pflegt die wissenschaftliche zu sein. Sie ziehen den Rechtsunterricht unter das Niveau des Gesetzbuchs herab und vergessen, daß sie eben hiedurch die Brücken hinter sich abbrechen, die Litteratur verflachen und jede Veredlung des Gesetzbuches unmöglich machen. Denn wie dieses ohne den Vollbesitz der alten Quellen nicht entstehen konnte, so kann es auch ohne denselben nicht verbessert werden. Bereits Justinian war in diesem Punkte mit dem bösesten Beispiel vorangegangen und die Dürre der byzantinischen Rechtslitteratur hätte als Warnung gegen die Nachfolge auf seinem Wege wirken müssen. Aber die französische und bis auf die neueste Zeit die österreichische Civilgesetzgebung sind ihm getreulich nachgefolgt. Sie stehen noch heute auf dem Standpunkt des Jahres 533 christlicher Zeitrechnung: und in der Dürftigkeit und Trockenheit der neueren französischen Rechtslitteratur, verglichen mit der des Reformationszeitalters liegen die Folgen offen zu Tage. Selbst Friedrichs eigener Grofskanzler v. Carmer war in diesen trostlosen Anschauungen befangen. Nur um der transitorischen Geltung und um der Ausländer willen möchte er den

Unterricht im römischen Recht vorläufig noch nicht ganz verbannt wissen. Er ahnt nicht, daß man nur an dem scharfen casuistischen Detail der Pandekten, nicht aber an den verallgemeinerten Regeln des Landrechts das juristische Denken erziehen kann. Er übersieht, daß das Landrecht das Studium um und durch ein neues Rechtselement erschwert, statt es zu vereinfachen, und daß dieses neue Element ohne die genaueste Kenntniß der älteren, aus denen es hervorgegangen ist, nicht einmal verstanden werden kann: denn nicht das schlechteste Lob des Landrechts ist jener Tadel der Franzosen: *il suppose une science approfondie tant des lois anciennes du pays que du droit romain.*

Friedrichs hoher wissenschaftlicher Geist allein hat der Erziehung des Juristenstandes, dem Rechtsunterricht, den Universitäten, die alten Rechtsquellen wie den unverkürzten Besitz des geschichtlichen und systematischen Ganzen, kurz die volle Freiheit erhalten, in welcher Alles, was zum geistigen Leben der Nation gehört, einzig und allein gedeihen kann. Und daß dieses Vermächtniß großartiger Bildungsmittel durch Unreife, Bequemlichkeit und mechanisches Einlernen der studirenden Jugend nicht dennoch verkümmert werde, dafür hat die Preussische Regierung durch das Zeugniß der Reife, das Triennium und erst so eben noch durch den entsprechenden Ernst und wissenschaftlichen Character der ersten juristischen Staatsprüfung Sorge getragen. Man muß die feste Überzeugung von der Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit legislativer Monopolisirung des Rechts vor Augen haben, um diese edle Scheu der Preussischen Regierung vor jeder Beschädigung der Wissenschaft nach ihrem ganzen Werthe zu würdigen. Und wahrlich die segensreichen Folgen sind nicht ausgeblieben. Zwar scheint durch jene Malsregel die Einheit der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung gefährdet und, zwischen Theorie und Praxis eine tiefe Kluft befestigt zu werden, die

dem gesunden Rechtszustande der Römer völlig fremd war. Allein dieser Gegensatz kann nur durch den Mißbrauch der Freiheit gefährlich werden. Ohne die volle Freiheit der Wissenschaft wäre jener außerordentliche Aufschwung der Rechtsstudien nicht möglich gewesen, welcher mit der Erhebung der Nation in den Befreiungskriegen, mit der Gründung dieser Hochschule, mit den Namen ihrer ersten großen römunistischen und germanistischen Rechtslehrer, mit dem Andenken an Friedrich Carl von Savigny und an Carl Friedrich Eichhorn in unvergesslicher und unauf löslicher Verbindung steht. Diesem Aufschwung danken wir das Wiedereinstürmen der wissenschaftlichen Cultur in die unterbundenen Lebensadern der Anfangs so dürren landrechtlichen Litteratur, die Pflege des Landrechts auf den Universitäten, die Hoffnung auf allmähliche Herstellung der durch die künstliche Stauung unterbrochenen allgemeinen Lebensströmung. Auf dem Fortschreiten der Rechtswissenschaft aber beruht nicht nur die Erhebung des Juristenstandes aus dem niederen Mechanismus des Handwerks zu edlerer und geistiger Auffassung seines Berufs, sondern auch die Vertiefung und Veredlung der Litteratur, welche der deutschen Nation mehr wie jeder andern Lebensbedürfnis ist und als Quelle der deutschen Gesetzgebung zugleich die Zukunft einer die Forderungen der Zeit deckenden, der fortschreitenden Cultur entsprechenden Rechtsentwicklung überhaupt in sich trägt.

In ihrem vollen und bleibenden Glanze aber erscheint die Gesetzgebung des großen Königs erst dann, wenn man sie schließlich in ihrer Bedeutung für die großen Ziele seiner Politik, für die freie Entwicklung aller innern Kräfte, für die politische Selbstständigkeit und die feste gesetzliche Ordnung seines Staats ins Auge faßt.

Wie einst die ersten Hohenzollern die Fehde ausgerottet hatten, so suchte Friedrich auch den Rechtsstreit auszutilgen, oder schlimmsten Falls in die engsten Zeitgränzen zu bannen. Um den

Preis, den verzehrenden Unfrieden zu vernichten, der die Sicherheit des Rechts untergräbt und die Frucht der Arbeit, den selbst erworbenen Wohlstand zerstört, willigte er sogar in Carmers Befragungsmethode unter Entfernung der Rechtsbeistände, obgleich diese mit einem Grundprincip des deutschen Civilprozesses abbrach. und Friedrichs frühern persönlichen Anschauungen entschieden widerstrebt.

Nicht minder wichtig war ihm der selbständige und nationale Character des Rechts. „Ich finde es sehr unschicklich“ sagt er, „dass die Gesetze größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen.“ In diesem Sinne schließt er alle fremden Rechte unbedingt aus und giebt seinem Volke sein Recht in der Muttersprache zurück, wie die kirchliche Reformation vorlängst Ähnliches auf religiösem Gebiet gethan hatte. Dieses lebendige Gefühl für die Selbständigkeit und Ursprünglichkeit der Gesetzgebung einer deutschen Großmacht hinderte jedoch den König nicht, schon 1775 nach französischem Muster jenes Plaidoyer vor der Spruchbehörde zu verwickelte Sachen ausgenommen — als wesentliche Prozessform vorzuschreiben, welches erst nach 71 Jahren, durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 nach langem Kampf um die Mündlichkeit endlich ins Leben trat. Es war dem Rechtsbrauch jener französischen Colonien entlehnt, deren hochherzige Aufnahme durch den großen Kurfürsten in engherzigster Zeit die vierjährige Festrede an dieser Stelle ergreifend geschildert hat.

Das Edelste aber in Friedrichs Gesetzgebung ist eben jener Geist strenger Gesetzlichkeit selber, den er schon in seiner ersten politischen Jugendschrift, dem Antimachiavell, jenem willkürlichen Absolutismus seiner Zeit, entgegen stellt, und welcher, von der Justiz ausgehend, mehr und mehr alle Gebiete des öffentlichen Lebens seines Staats durchdrungen hat. Zwar mag der willkürliche Gebrauch

der Macht vielleicht durch einzelne augenblickliche Erfolge einer Regierung schmeicheln, den dauernden Bestand ihrer Unternehmungen aber sichert nur der feste Ankergrund der Gerechtigkeit. Denn die Willkür entzöhnt die Kraft des Volkes auf welchen doch am Ende auch die der Regierung beruht. Und nun völlig entsprebender Weise kann im Volke der willkürliche Gebrauch der Freiheit eine augenblickliche Befriedigung des Selbstgeföhls hervorrufen. Allein die wahrhaft freie Volk kann doch nur das Genannte wendern, welches sich durch Gesetz und Recht innerlich gebunden fühlt, indem es sich durch dieses ethische Coactivität der Selbstsicht zu normativen andern beherrschen weiß. Und so ist es auch die Anstrengung des Prüfungs für inneres und äußeres Recht, deren dieüterer Gedacht wurde, schienen vielleicht beim ersten Anblick weit auseinander zu liegen. Ihre nähere Betrachtung aber hat in ihnen doch nur die Thaten eines Geistes erkennen lassen. In Mitte des ohnmächtigen Particularismus und Idealismus, dem die deutsche Nation durch ihre Gemüthsrichtung wie ihre innern Zerwürfnisse verfallen schien, hat ihr das staatsbildende Genie der großen Fürsten unseres Herrscherhauses den festen realen kraftvollen Kern wieder erobert, den neu verjüngten deutschen Staat, welcher großen staatlichen Aufgaben gewachsen ist, in dessen Innern nicht die Willkür, sondern Recht und Gesetz die Conflicte löst, der eine Hoffnung und eine Zukunft hat, so gewiss er der Träger aller jener treibenden Gedanken der neueren Geschichte, der lebendige Mittelpunkt jener großen geistigen Bewegung bleibt, die des Künstlers Hand in dem welgeschichtlichen Schlusgemälde unsers Museums zu fassen und fest zu halten versucht hat. Dem situlichen Geiste dieses Staats, seiner gesetzlichen Ordnung und militairischen Zucht, seiner Sparsamkeit, die mit den Kräften des Landes Haus hält, seinem rücksichtslosen Muth, der sie nicht schon in den

